

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ  
Der Generalsekretär

An die  
Empfänger des Protokolls  
der 79. und 80. Plenar-  
versammlung der WRK

Bad Godesberg, den 24.7.1970  
Ahmstraße 39 · Telefon 76911  
Telex 885617

Reg.-Nr. A/17509  
Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrte Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen

- 1) eine korrigierte Fassung von Ziff. I/6 des Protokolls der 79. WRK sowie die - bei Übersendung des Protokolls vergessene - Anlage zu Ziff. VIII/18
- 2) eine berichtigte Fassung zum Protokoll der 80. WRK, Ziff. II/2.

Ich bitte, die hier übersandten Stücke in die Protokolle einzuordnen.

Mit den besten Empfehlungen  
Ihr sehr ergebener

  
(Dr. J. Fischer)

Anlagen

6.

Gesamthochschule

Die Arbeitsgruppe "Gesamthochschule" wird in der Zusammensetzung Braunert, Draheim, Froese, Hess, Meimberg und Kunle seitens der WRK eingesetzt; den Vorsitz wird Magnifienz Draheim führen. Von seiten der PHPH wird ihr der Rektor der PH Niedersachsen, Prof. Schulenberg, angehören. Hinzu tritt als weiteres Mitglied der Rektor der TU Hannover Magnifienz Prof. Pestel.

Zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe werden eingeladen Vertreter der ADS, BAK, des HV, der Ingenieurschulen, der Kunsthochschulen, der Musikhochschulen und des VDS.

ZU DEN GRUNDSÄTZEN ZUR WISSENSCHAFTLICHEN STAATSPRÜFUNG  
FÜR DAS HÖHERE LEHRAMT (von der Kultusministerkonferenz  
am 11.11.1968 beschlossen)

Erklärung der 79. Westdeutschen Rektorenkonferenz  
Bonn-Bad Godesberg, 21. April 1970

Nachdem die WRK durch ihren Präsidenten und ihr Präsidium  
sich seit bald zwei Jahren ohne jeden Erfolg bemüht hat,  
die KMK durch ein Gespräch und durch intensive Korrespondenz  
mit deren Präsidenten und Präsidium zu einer Änderung  
der "Grundsätze zur Wissenschaftlichen Staatsprüfung für  
das Lehramt an Gymnasien" vor und nach ihrer Verabschie-  
dung (11.11.68) durch das Plenum der KMK zu bewegen, sieht  
sie sich gezwungen, folgendes der Öffentlichkeit mitzu-  
teilen:

Die Änderungswünsche der WRK betrafen und betreffen in  
erster Linie den in § 9 genannten Grundsatz, der die Zu-  
sammensetzung der Prüfungskommission im Ersten Staatsexamen  
regelt: "Als Prüfer und Beisitzer werden Hochschullehrer  
und Lehrer der Gymnasien bestellt". Danach können, wie vom  
Präsidenten der KMK wiederholt der WRK gegenüber schriftlich  
bestätigt worden ist, Gymnasiallehrer im Ersten Staats-  
examen prüfen. Die WRK hat dagegen nach mehrfachem schriftlichen  
Einspruch durch ihren Plenarbeschuß am 21.10.1969 schwere  
Bedenken erheben müssen und muß sie nun in verschärfter  
Form erneuern, da Gymnasiallehrer in der Regel

- in der Studienphase, die dem Ersten Staatsexamen voraus-  
geht, keine Universitätslehrtätigkeit ausgeübt haben
- wegen mannigfacher Beanspruchung durch ihre Tätigkeit  
in der Schule weder mitforschend zur Entwicklung der  
Wissenschaft beitragen noch sich - da das Kontaktstu-  
dium erst in seinen Anfängen steht - nachvollziehend  
auf deren jeweiligem Stand halten können.

Diesen Bedenken gegen § 9 ist hinzuzufügen, daß er den Empfehlungen, die der Wissenschaftsrat 1966 "Zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen" verabschiedet hat, eindeutig widerspricht. Dort heißt es: "... das Examen (wird) von den für die wissenschaftliche Ausbildung verantwortlichen Hochschullehrern abgenommen, auch wenn es nach einer staatlichen Prüfungsordnung und unter staatlichem Vorsitz stattfindet".

Wenn man davon ausgeht, daß diese Empfehlungen nur mit der wesentlichen Unterstützung der Kultusminister im Wissenschaftsrat verabschiedet werden konnten und weiter bedenkt, daß die erwähnten Grundsätze wie alle Empfehlungen der KMK nur einstimmig von dieser 1968 empfohlen werden konnten, so tritt der Widerspruch in der Haltung der Kultusminister hier und dort offen zutage. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß sich die Kultusminister in der KMK nicht gegen ihre Schulverwaltungen haben durchsetzen können, die mithin einen wichtigen Teil der Reform des Prüfungswesens verhindern: Die Entsprechung von Studiengang und Prüfung, eine Voraussetzung für die Objektivierung der Prüfung - vgl. die von der 64. WRK empfohlenen "Grundsätze für das Prüfungswesen" (23.9.1968) - ist nicht mehr zu gewährleisten, wenn Gymnasiallehrer prüfen. Doch nicht nur diese Reform, sondern auch die immer zu wiederholende Reform der Studiengänge wird auf diese Weise zumindest verzögert, da Studium und Prüfung eng aufeinander bezogen sind: Tiefgreifende Studienreformen sind daher nur dann dem künftigen Prüfungskandidaten zumutbar, wenn dem Grundsatz: "Wer lehrt, prüft" uneingeschränkt Geltung verschafft wird. Damit ist jedoch nichts über die Form und Funktion des Zweiten Staatsexamens (= Berufseingangsexamen) gesagt.

Berichtigte Protokollfassung

2.

Stellungnahme der Universität München

zum Beschluß der WRK zum Prozeß Mangakis

Aufgrund der Presseveröffentlichung ist der Eindruck entstanden, als ob der Senat der Universität München den Beschluß der WRK zum Prozeß gegen Professor Mangakis "sabotiere".

1. Der Rektor der Universität München teilt mit, daß der Senat der Universität München keinen Beschluß gegen die Empfehlung der WRK gefaßt habe und daß die im Senat vorgetragene Stellungnahme insgesamt eine Ablehnung der WRK-Empfehlung nicht haben erkennen lassen.

Anmerkung des Sekretariats:

Am 13.5.1970 hat sich der Senat der Universität München mit förmlichem Beschluß hinter die WRK-Empfehlung gestellt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

"Der Akademische Senat stimmt dem Beschluß der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu, in dem u.a. die Wissenschaftler in Deutschland aufgefordert werden, bis zur Freilassung der verurteilten Gelehrten und Studenten nicht durch Besuch von Kongressen in Griechenland der Militärregierung den Anschein von Humanität und Wissenschaftsfreiheit zu verschaffen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz rät in dieser Empfehlung den Hochschulen ferner, die aufgrund ihrer demokratischen und wissenschaftlichen Überzeugungen unterdrückten oder verurteilten Gelehrten und Studenten einzuladen, sobald als möglich ihre Lehr- und Forschungstätigkeit und ihre Studien in der Bundesrepublik Deutschland fortzusetzen. Die Gesamtheit der Universitäten ersucht die Bundesregierung, sofort im Europarat eine Charta zum Schutze der Freiheit der Wissenschaft, in Ergänzung von Art. 9 und 10 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einzubringen."

2. Der Präsident bittet den Rektor der Universität München, eine Berichtigung der entstellenden Presseveröffentlichung zu veranlassen.